

LBN – Versicherungsverein a.G. (VVG)

Gegründet 1845

Groß-Buchholzer Kirchweg 49, 30655 Hannover

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahr 1845 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen – VAG. Sein Name lautet:

LBN – Versicherungsverein a.G. (VVG)

2. Der Sitz des LBN ist Hannover.

§ 2 Zweck und Geschäftsgebiet

1. Der Verein betreibt die Hausrat-, die Elementarschaden- und die Glasversicherung, die Unfallversicherung sowie die Privat- und Tierhalterhaftpflichtversicherung.
2. Der Verein darf für übernommene Versicherungen Rückversicherungsverträge abschließen.
3. Der Verein hat das Recht, Versicherungen in anderen Sparten zu vermitteln.
4. Das Geschäftsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages oder mit dem Eintritt in ein bereits bestehendes Versicherungsverhältnis und endet mit dessen Ablauf. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf die Beitragsrückerstattung soweit das Gesetz nichts Abweichendes regelt.

II. Organe und Geschäftsführung

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

§ 6 Mitgliedervertreter-Versammlung (MVV)

1. Die Mitgliedervertreterversammlung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder. Die Mitgliedervertreter werden von der Mitgliedervertreterversammlung nach einer von der Mitgliedervertreterversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Dauer von 7 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Mitgliedervertreterversammlung können nur Mitglieder des Vereins angehören.
2. Das Amt des Mitgliedvertreters erlischt mit Ablauf der Wahlperiode durch den freiwilligen Rücktritt des Mitgliedvertreters oder durch sein Ausscheiden aus dem Verein. Er sollte zum Ende des Geschäftsjahres, in dem er sein 70. Lebensjahr vollendet, sein Amt niederlegen. Mit Zustimmung des Vorstandes können Ausnahmen beschlossen werden.
3. Scheiden Mitgliedervertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann die nächste Mitgliedervertreterversammlung Nachwahlen vornehmen. Die Amtszeit der zugewählten Mitgliedervertreter dauert so lange, wie die Amtszeit der ausgeschiedenen gewährt hatte.

§ 7 Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung

1. Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliedervertretung werden in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedervertreterversammlungen gefasst.
2. Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten 8 Monate eines Geschäftsjahres statt.
3. Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch einfachen Brief unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff. des Aktiengesetzes (AktG).
4. Über die Verhandlungen der Mitgliedervertreterversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.
5. Außerordentliche Mitgliedervertreterversammlungen finden statt, wenn der Aufsichtsrat und der Vorstand dieses beschließen oder wenn wenigstens 1/3 der Mitgliedervertreter dieses schriftlich beantragen.
6. Die Mitgliedervertreterversammlung findet am Sitz des Vereins statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliedervertreterversammlung

1. Die Mitgliedervertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen dieser Satzung und des Gesetzes einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen – durch Handzeichen oder wenn Einspruch erhoben wird, durch schriftliche Stimmenabgabe gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedervertreter ist jedoch erforderlich bei Beschlüssen gemäß § 10 Nr. 7. Die Regelung des § 21 bleibt unberührt.
2. Wahlen finden durch Abgabe von Stimmzetteln statt, sofern gegen eine Abstimmung durch Handzeichen Einspruch erhoben wird.

§ 9 Vorsitz der Mitgliedervertreterversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliedervertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder – bei seiner Verhinderung – sein Stellvertreter. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat dem Vorstandsvorsitzenden übertragen werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliedervertreter-Versammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliedervertreterversammlung gehören insbesondere

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn der Vorstand und der Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertreterversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat.
5. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates.
6. Änderung der Satzung sowie Einführung neuer Versicherungszweige.
7. Wahl von Mitgliedervertretern sowie eventuelle Ausschlüsse von Mitgliedern aus wichtigem Grund.
8. Auflösung des Vereins.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliedervertreterversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit entscheidet. Das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliedervertreterversammlung zur Vornahme der Ersatzwahlen nur dann, wenn weniger als 3 Mitglieder vorhanden sind. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, nimmt der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vor.
2. Unmittelbar nach jeder Mitgliedervertreterversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen worden sind, findet eine Sitzung des Aufsichtsrates statt zu der eine Einladung nicht ergeht. In dieser Sitzung werden unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt.
3. Zu seinen Sitzungen versammelt sich der Aufsichtsrat durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Aufsichtsrat muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied dieses verlangt. Die Sitzung hat binnen 2 Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

4. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes zu seinen Sitzungen einladen.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere die
 - a) Kontrolle der Geschäftsführung.
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses des Vorschlages über die Überschussverteilung und des Geschäftsberichts sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
 - d) Bestellung des Vorstandes und Regelung seines Dienstverhältnisses.
 - e) Bestellung des Abschlussprüfers.
2. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum.
 - b) Festsetzung von Nachschussbeiträgen.
 - c) Verträge mit anderen Versicherungsunternehmen, ausgenommen Rückversicherungsverträge.
 - d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt
 - a) Die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen.
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert wird soweit abzuändern, wie es die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung des Änderungsbeschlusses verlangt,
 - c) sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 4 Personen. Er wird vom Aufsichtsrat für 5 Jahre bestellt. Dieser bestimmt auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Er bestimmt ferner einen von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins sowie die laufende Geschäftsführung. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zu geben, soweit nicht der Aufsichtsrat eine solche erlässt.

4. Der Vorstand ist berechtigt mit Genehmigung des Aufsichtsrates, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zu bestellen.
5. Das Verhältnis der Vorstandsmitglieder zum Verein regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

§ 14 entfällt

III. Finanz- und Vermögensverwaltung

§ 15 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen
2. den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen
3. den sonstigen Einnahmen.

§ 16 Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich im Voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten. Für den Fall des Verzugs eines Mitgliedes gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und die Versicherungsbedingungen.

§ 17 Nachschüsse

1. Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschussbeiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrages nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr geleisteten Beiträge zu leisten.
2. Zu den Nachschussbeiträgen haben auch im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder beizutragen.
3. Zur Zahlung des Nachschussbeitrages sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz.
4. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 18 Verlustrücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet. Die Mindesthöhe beträgt 1,5 Millionen Euro.
2. Solange die Mindesthöhe der Verlustrücklage noch nicht erreicht ist, wird ihr der Jahresüberschuss vollständig zugeführt.
3. Hat die Verlustrücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, so fließen ihr nur noch ein von dem Vorstand zu bestimmender Teil des Jahresüberschusses zu, der mindestens 10 % und höchstens 50 % des Jahresüberschusses beträgt.

4. Weitere Zuweisungen an die Verlustrücklage, auch über die Mindestverlustrücklage hinaus oder an eine freie Rücklage, können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen werden.
5. Die Verlustrücklage darf erst bei Erreichen bzw. Wiedererreichen ihrer Mindesthöhe bis zu 50 % ihres Bestandes zur Deckung des Verlustes eines Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einzelnen Geschäftsjahren abgewichen werden.

§ 19 Beitragsrückerstattung

1. Der nach Bildung der Verlustrücklage und freien Rücklage verbleibende Betrag ist als Überschussbeteiligung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
2. Die Rückstellung der Beitragsrückerstattung darf ausschließlich für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann von dieser Verwendungsregelung in einzelnen Geschäftsjahren im Interesse der Mitglieder, insbesondere zur Abwendung einer Notlage, abgewichen werden.
3. Über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die Höhe der Ausschüttung, den Kreis der an der Ausschüttung beteiligten Mitglieder und das für die Ausschüttung anzuwendende Verfahren, beschließt der Vorstand.

§ 20 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

IV. Auflösung des Vereins

§ 21 Auflösung und Bestandsübertragung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsantrag muss einstimmig vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von mindestens 50 % der Mitgliedervertreter gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitgliedervertreter anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben, so ist binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberäumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedervertreter dafür stimmen und die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt hat. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins kann auch der Beschluss über eine Bestandsübertragung auf ein anderes Unternehmen verbunden werden.

3. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverträge erlöschen, sofern keine Bestandsübertragung erfolgt, zu dem Zeitpunkt, den der Beschluss bestimmt, frühestens jedoch 4 Wochen nach der Bekanntgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

§ 22 Liquidation

1. Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen.
2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge – nicht vor Ablauf eines Jahres nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses – an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Auflösung die gesetzlichen Bestimmungen.

Hannover, den 28.04.2018

Genehmigungsurkunde

*Genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
vom 18.12.2018 VA 33 – I 5002 – 5404 – 2018/0001*